

# FLENDER GROUP CODE OF CONDUCT

## für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion<sup>1</sup>

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen an Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion der Unternehmen der Flender Gruppe (im Folgenden als „Flender“ bezeichnet) in Hinblick auf deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Er orientiert sich an internationalen Übereinkommen und Standards, wie den zehn Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den ILO Arbeits- und Sozialstandards, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, dem internationalen Standard zur sozialen Verantwortung SA8000 sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), nach dem Flender verpflichtet ist. Der Lieferant oder Geschäftspartner mit Mittlerfunktion erklärt hiermit:

### EINHALTUNG DER GESETZE

Die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten.

### MENSCHENRECHTE UND ARBEITSPRAKTIKEN

Sicherzustellen, dass alle international proklamierten Menschenrechte eingehalten werden, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Erhöhte Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Einhaltung der Menschenrechte von besonders verletzlichen Rechteinhabern oder Gruppen von Rechteinhabern, wie etwa von Frauen, Kindern, Gastarbeitern oder von (indigenen) Gemeinschaften zu richten.

#### Verbot von Zwangsarbeit

- Jede Form von Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.

#### Verbot von Kinderarbeit

- Keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Alter vorweisen können, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, in jedem Fall nicht unter 15 Jahre
- In Ländern, die bei der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

- Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Anwendbare besondere Vorschriften zum Schutz junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind einzuhalten.

- Sofern das jeweils geltende lokale Recht des Beschäftigungsorts betreffend Kinderarbeit strengere Bestimmungen vorsieht, sind diese strengeren Bestimmungen vorrangig einzuhalten.

#### Nicht-Diskriminierung von und Respekt für Mitarbeiter

- Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, Gesundheitsstatus, Schwangerschaft, sexueller Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern.
- Keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.

#### Koalitions- und Vereinigungsfreiheit

- Das Recht der Beschäftigten anzuerkennen, Gewerkschaften oder Arbeitnehmerorganisationen zu gründen oder beizutreten und sich an Kollektivverhandlungen zu beteiligen.
- Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

<sup>1</sup> Geschäftspartner mit Mittlerfunktion sind sowohl vertriebsbezogene Mittler, d. h. dritte Parteien, die Flender-Gütern oder Dienstleistungen an andere Parteien vermitteln ohne diese zu kaufen und dafür ein Honorar oder einen anderweitigen finanziellen Vorteil, als auch nicht vertriebsbezogene Mittler, welche Entscheidungen und Handlungen von dritten Parteien zugunsten von Flender herbeiführen und für die Tätigkeit ein Honorar oder andere finanzielle Vorteile enthalten.

### Arbeitszeit, Entgelt & Zusatzleistungen für Mitarbeiter

- Eine Entlohnung zu zahlen, die mindestens den Festlegungen der diesbezüglich anwendbaren Gesetze (insbesondere dem anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn) und den üblichen Mindeststandards der betreffenden Branche entspricht, wobei der jeweils höhere Betrag maßgeblich ist. Sofern sich aus dem anwendbaren Recht keine gesetzlichen Festlegungen zum Minimum der Entlohnung ergeben, ist die Höhe der Entlohnung in einer solchen Weise zu bestimmen, dass die Entlohnung den im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Festsetzung von Mindestlöhnen (ILO-Übereinkommen Nr. 131) genannten grundlegenden Bedürfnissen genügt.
- Eine angemessene Entlohnung zu zahlen und die gesetzlichen Sozialleistungen zu gewähren. Keine Lohnabzüge als Strafmaßnahmen anzuwenden.
- Im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.

### Gesundheit & Sicherheit von Mitarbeitern

- In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu handeln (z. B. in Anlehnung an die Standards der ISO45001 und SA8000) sowie für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden bei den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit geschult sind.
- Ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden<sup>2</sup>.

### Konfliktminerale

- Im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen einen Unternehmensprozesses zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung von verantwortungsvollen Rohstofflieferketten zum Schutz von Menschenrechten in Konfliktregionen zu etablieren. Bei der Verwendung von Konfliktmineralien (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) wird erwartet, dass diese konfliktfrei erworben sind. Sollte ein Produkt eines oder mehrere Konfliktminerale bzw. Hochrisikostoffe enthalten, hat der Lieferant auf Nachfrage Transparenz über die Herkunft in der Lieferkette bis hin zur Schmelzhütte zu schaffen.

### Die Rechte indigener Völker

- Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu respektieren in Einklang mit der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker und dem ILO-Übereinkommen Nr. 169, was insbesondere das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und Beraubung von Land, Wäldern und Gewässern sowie der Zerstörung von Kulturstätten umfasst.

### PRODUKTSICHERHEIT UND GEFÄHRSTOFFE

- Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen sowie ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen.
- Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu befolgen und geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten.
- Über Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen in Produkten, falls in den Produkten ein mitteilungs-pflichtiger Gefährlicher Stoff, Chemikalie oder Erzeugnis enthalten ist, zu informieren.

### UMWELTSCHUTZ, RESSOURCENSCHONUNG UND KLIMASCHUTZ

#### Umweltschutz

- In Einklang mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen und internationalen Standards mit Bezug zur Umwelt handeln.
- Umweltverschmutzung zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
- Flender auf Anfrage über die Beschaffenheit und Zusammensetzung von Produkten zu informieren
- Ein angemessenes Umweltmanagementsystems<sup>3</sup> aufbauen.

<sup>2</sup> Anlage 1 Information zum Arbeits-und-Gesundheitsschutz (in Englisch)

<sup>3</sup> Anlage 2 Information zum Umweltschutz (in Englisch)

### Ressourcenschonung

- Negative Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren und Biodiversität zu erhalten.
- Eine funktionsfähige Kreislaufwirtschaft in der gesamten Lieferkette zu fördern.

### Klimaschutz

- Transparenz zu schaffen in Bezug auf eigene Treibhausgasemissionen sowie vorgelagerten Aktivitäten.
- Wirksame Maßnahmen einzuleiten im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zur Reduktion direkter und indirekter CO<sub>2</sub>-Emissionen, um so zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels des Weltklimarates (IPCC) beizutragen.

## FAIRE BETRIEBSPRAKTIKEN

### Anti-Korruption und Bestechung

- Keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen sowie Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.

### Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte

- In Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu beteiligen.
- Geistige Eigentumsrechte anderer nicht zu verletzen und zu respektieren.

### Lieferung oder Verwendung von gefälschten, betrügerischen und verdächtigen Gegenständen (CFSI)

- Dafür zu sorgen, dass die gelieferten Waren alle Anforderungen erfüllen, die in der neuesten Fassung des einschlägigen Herstellerdatenblatts, der Betriebsanleitung und/oder der Industrienormen angegeben sind, unabhängig davon, ob der Lieferant ursprüngliche Hersteller ist oder nicht.
- Bei Abweichungen unverzüglich darüber zu informieren und eine Genehmigung und weitere Anweisungen einholen.

### Interessenskonflikte

- Intern und gegenüber Flender alle Interessenskonflikte zu vermeiden und offenzulegen, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, und bereits den Anschein solcher Interessenkonflikte zu vermeiden.

### Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung

- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.

### Datenschutz und Informationssicherheit

- Personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre aller zu respektieren und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.
- Geeignete Maßnahmen im Bereich der Cybersecurity zu ergreifen, um Netzwerke, Computer, Programme, Daten und vertrauliche Informationen vor Schäden und unbefugtem Zugriff durch Dritte zu sichern (in Anlehnung an die Standards der ISO27001).

### Künstliche Intelligenz (KI)

- Die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und der Einsatz von KI-Systemen erfolgt zu jeder Zeit in Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- In jedem Fall erfolgt der Einsatz von KI-Systemen unter Sicherstellung des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und ethischen Grundsätzen sowie in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards.

### Exportkontrolle und Zoll

- Die anwendbaren Import- und Exportkontrollbestimmungen, Zoll- und Sanktionsvorschriften sowie internationalen Handelsbestimmungen einzuhalten.

## LIEFERKETTE

- Im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, eigene Sublieferanten/Zulieferer zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Vorgaben aufzufordern. Wenn der Lieferant über einen eigenen Verhaltenskodex verfügt und soweit dessen Regelungen inhaltlich den Prinzipien und Anforderungen des hier vorliegenden Verhaltenskodex entsprechen, kann der Lieferant seiner vorgenannten Pflicht auch in der Weise nachkommen, dass er sich darum bemüht, seine Lieferanten zur Einhaltung seines eigenen Verhaltenskodex zu verpflichten.
- Risiken innerhalb der Lieferkette zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen.
- Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken Flender zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

## BESCHWERDEMECHANISMUS

- Im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren den Mitarbeitenden Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität zu melden sowie Hinweisgebenden einen wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zu gewähren.
- In jedem Falle, soweit die Einrichtung derartige Beschwerdemöglichkeiten bzw. -kanäle gesetzlich vorgeschrieben ist, die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass den Mitarbeitenden das Beschwerdeverfahren zugänglich und bekannt ist.

- Es zu unterlassen, Mitarbeitende von der Nutzung des Beschwerdeverfahrens abzuhalten bzw. deren Zugang zum Beschwerdeverfahren zu beeinträchtigen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Auf Anfrage von Flender sind Selbstauskünfte und Nachweise über die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes und/oder Belege im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung zu erbringen.
- Flender behält sich das Recht vor, die Erfüllung der Anforderungen dieses Verhaltenskodexes – auch vor Ort im Rahmen eines Audits - zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Flender auf eigene Kosten solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn dadurch zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.
- Bei Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen oder einer unangemessenen Behinderung bei der Durchführung einer Überprüfung behält sich Flender das Recht vor, angemessene Schritte zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen, wie zum Beispiel (i) der Aufforderung zur Durchführung von Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen, welche in einem gemeinsamen Abhilfekzept erarbeitet wurden, (ii) der Überprüfung solcher Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen, (iii) geschäftlichen Beziehungen bei wiederholten Verletzungen temporär auszusetzen und/oder (iv) sämtliche oder einzelne Vertragsbeziehungen zu kündigen, wenn das gemeinsam entwickelte Abhilfekzept zur Durchführung von Verbesserungs- und Abhilfemaßnahmen zu keinem Erfolg geführt haben.

## Information to the “Flender Group Code of Conduct for Flender Suppliers”, section “Management System for Occupational Health and Safety”

This information shall help the suppliers to understand the expected requirements of the ‘reasonable management systems for occupational health and safety’. The relevance and responsibility in terms of occupational health and safety for the supplier is dependent on the type of activities that its employees perform.

A distinction is therefore made here between enterprises that perform solely administrative/management or advisory functions or purely sales and marketing-related activities (category 1) on the one hand, and those that also manufacture products (systems, components, etc.) or in any other way process or rework products on the other hand. It is also required to assign such manufacturing enterprises to

a category of small and medium-sized enterprises (definition provided below). Enterprises with over 250 employees that operate in the processing or reworking industry are assigned to category 3.

Micro-enterprises (definition provided below) are always assigned to category 1. Flender does not insist on a formalized management system. Instead, it is sufficient for them to follow the local legal obligations. More advanced measures are required for category 2 enterprises, as laid out in the table below. Category 3 enterprises are expected to fulfill all aspects of an occupational health and safety management system, e. g. based on ISO 45001, and to document this fulfillment accordingly.

Supplier Category	Industry/size of company	Requirements of „reasonable management systems”
1	Small and medium-sized enterprises that offer or perform solely administrative/management, advisory or sales/marketing activities.  Micro-enterprises are defined as enterprises that employ fewer than 50 employees and with annual turnover or balance sheet below EUR 10 million (see definition in the chart below)	According to local legislation
2	Small and medium-sized enterprises that operate in the processing and reworking industry*  Enterprises with over 250 employees that offer or perform solely administrative/management, advisory or sales/marketing activities**	Further minimum requirements in addition to those described for category 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Written statement of commitment to occupational health and safety by the company’s management</li> <li>• Assessment of, and an undertaking to comply with, legal requirements</li> <li>• Emergency planning and hazard prevention measures</li> </ul>
3	Enterprises with over 250 employees that operate in the processing and reworking industry	Minimum requirement is an occupational health and safety management system, e. g. based on ISO45001

\* In specific individual cases, it may be necessary to assign category 3 status to small and medium-sized enterprises which primarily perform high-risk activities (e.g. chemical or process-engineering operations, galvanizing operations, operations involving a high degree of mechanical production). If it is unclear how a supplier is to be classified, or if Flender takes the view that a supplier should be classified in category 3, occupational health and safety specialists must be consulted.

\*\* In specific individual cases, a classification at category 3 may be necessary (e.g. in the case of large, multinational software companies, etc.). If it is unclear how a supplier is to be classified, occupational health and safety specialists must be consulted.

### CATEGORIES OF SMALL AND MEDIUM-SIZED ENTERPRISES

Enterprise category	Headcount: annual work unit (AWU)	Annual turnover	← or →	Annual balance sheet total
Medium-sized	< 250	≤ EUR 50 million	← or →	≤ EUR 43 million
Small	< 50	≤ EUR 10 million	← or →	≤ EUR 10 million
Micro	< 10	≤ EUR 2 million	← or →	≤ EUR 2 million

Source: Definition of the European Commission –

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-246434154>

## Information to the “Flender Group Code of Conduct for Flender Suppliers”, section “Management System for Environmental Protection”

This information shall help the suppliers to understand the expected requirements of the ‘reasonable management systems for environmental protection’. The relevance and responsibility in terms of environmental protection for the supplier depends essentially on the type of activities (e.g. production, services, project work) and the resources being used.

A distinction is therefore made between suppliers that perform solely administrative/management or advisory functions, e.g. sales-, IT- and marketing related activities (category 1), and those that have a higher environmental impact (category 2 or 3).

Supplier Category	Environmental relevance	Examples	Requirements of „reasonable management systems”
1	Not environmentally relevant or of environmental relevance	<ul style="list-style-type: none"> <li>• small IT-companies</li> <li>• consultants (unless environmentally relevant)</li> <li>• chartered accountants</li> <li>• small assembly and craftsman’s businesses</li> </ul>	According to local legislation
2	Environmentally relevant	<ul style="list-style-type: none"> <li>• chemical and chemical engineering companies</li> <li>• heavy machine construction</li> <li>• mechanical engineering</li> <li>• logistics (with and without dangerous goods)</li> <li>• electrical engineering</li> <li>• plastics processing</li> <li>• surface engineering</li> </ul>	An adequate management system that includes certain ISO14001 elements, e.g.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• an environmental policy</li> <li>• defined roles &amp; responsibilities in environmental protection</li> <li>• constantly evaluating the environmental aspects of activities, products &amp; services</li> <li>• evaluating legal requirements and a commitment to compliance</li> <li>• definition and implementation of procedures to comply with the environmental policies, and to achieve targets, and in connection with significant environmental aspects</li> <li>• records of environmental training</li> <li>• emergency preparedness and response plans</li> <li>• records of regularly performed audits</li> </ul>
3	High environmental relevance	<ul style="list-style-type: none"> <li>• handling or producing large amounts of hazardous substances</li> <li>• waste vendors; in exceptional cases waste vendors can be classified as category 2 suppliers if they treat non-hazardous waste like glass or paper</li> </ul>	Minimum requirement is a 3 <sup>rd</sup> party certified environmental management system, e.g. based on ISO14001